



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart** AfD
vom 23.09.2019

Nachrüst- oder Außerbetriebnahmeverpflichtungen der Öfen zur vorrangigen Beheizung des Aufstellraums (Einzelraumfeuerungsanlagen)

Auf der Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz werden die Regelungen für bestehende Öfen zur vorrangigen Beheizung des Aufstellraums (Einzelraumfeuerungsanlagen) dargelegt, zu finden unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/luftreinhaltung/heizen_mit_holz/regelung_bestehende_oefen.htm. Hierbei werden die Nachrüst- oder Außerbetriebnahmeverpflichtungen der Öfen zur vorrangigen Beheizung des Aufstellraums (Einzelraumfeuerungsanlagen) in bayerischen Haushalten geregelt. Hiervon betroffen sind unter dem Begriff „Einzelraumfeuerungsanlagen“ Kaminöfen (Raumheizer), Kachelofen- und Kamineinsätze, industriell vorgefertigte Kachel- und Putzgrundöfen (Speichereinzelfeuerstätten) und vor Ort gesetzte Grundöfen sowie Pelletöfen und Herde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele private Haushalte in Bayern sind von den Nachrüstverpflichtungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen betroffen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?
2. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen einen Grundofen nachrüsten lassen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?
3. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen einen holzbefeuerten Heizungsherd nachrüsten lassen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?
4. Wie viele private Haushalte in Bayern sind von den Außerbetriebnahmeverpflichtungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen betroffen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?
5. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen bzw. mussten einen Grundofen außer Betrieb nehmen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?
6. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen bzw. mussten einen Heizungsherd außer Betrieb nehmen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16.10.2019

Vorbemerkung zur 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV):

Die 1. BImSchV vom 26.01.2010 enthält u. a. eine Altanlagen-Sanierungsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 22.03.2010 errichtet wurden. Von dieser Regelung ausgenommen sind z. B. Grundöfen, offene Kamine, nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen (unter 15 Kilowatt Nennwärmeleistung), Badeöfen sowie Öfen, die vor 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

1. Wie viele private Haushalte in Bayern sind von den Nachrüstverpflichtungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen betroffen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Diese Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung dieser Daten besteht.

2. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen einen Grundofen nachrüsten lassen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Keine, siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen einen holzbefeuerten Heizungs-herd nachrüsten lassen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Keine, siehe Vorbemerkung.

4. Wie viele private Haushalte in Bayern sind von den Außerbetriebnahmeverpflichtungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen betroffen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Siehe Antwort auf Frage 1.

5. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen bzw. mussten einen Grundofen außer Betrieb nehmen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Siehe Antwort auf Frage 2.

6. Wie viele der betroffenen Haushalte müssen bzw. mussten einen Heizungs-herd außer Betrieb nehmen (bitte auflisten nach Landkreis und Feuerstellenart)?

Siehe Antwort auf Frage 3.